

Bündnis für Freiheit und Demokratie

- *BFD* -

Bundessatzung

Präambel

Der BFD ist ein Verein im Sinne des Grundgesetzes und des Vereinsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein **BFD** vertritt eine freiheitliche, soziale und marktwirtschaftliche Politik. Das Bündnis unterstützt das Streben nach einer Gemeinschaft der europäischen Völker bei Bewahrung der nationalen Identität und Selbstbestimmung.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Zweck und Sitz

- 1) Der Name des Vereines ist **Bündnis für Freiheit und Demokratie**. Die Kurzbezeichnung lautet **BFD**.
- 2) Das **BFD** nimmt an der Gestaltung des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens der Deutschen in Freiheit und Verantwortung teil. Zur Förderung seiner Ziele kann das Bündnis auf internationaler Ebene mit gleich gesinnten politischen Parteien, Vereinen und Bürgerbewegungen zusammenarbeiten.
- 3) Der Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politischen Willensbildung, der Verein ist selbstlos tätig im Sinne des §§ 52-55 AO. Dieser Zweck wird ausschließlich und unmittelbar verfolgt.
- 4) Dem Vereinszweck dient vorrangig nicht die Erzielung eigenwirtschaftlicher Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für gemeinnützige Zwecke.
- 8) **Das Bündnis für Freiheit und Demokratie / BFD** hat seinen Sitz in 61267 Neu-Anspach.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des **BFD** kann jeder werden, der
 - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
 - das 16. Lebensjahr vollendet hat,
 - die Grundsätze und Satzung des BFD anerkennt und bereit ist, dessen Ziele aktiv zu fördern
 - und nicht wegen schwerwiegender Straftaten verurteilt wurde.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der zuständige Landesverband auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Für eine Übergangszeit bis zum Aufbau einer flächendeckenden Organisation entscheidet der Bundesvorstand für den Bereich, in dem noch kein Landesverband besteht.
Dem Bundesvorstand steht eine Einspruchsfrist nach Eingang der Aufnahmemeldung eines neuen Mitgliedes durch den Landesverband zu.
- 2) Wird ein Aufnahmeantrag durch das zuständige Organ abgelehnt, so kann der Bewerber Einspruch beim Bundesvorstand einlegen. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden und bedarf keiner schriftlichen Begründung.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt nach Genehmigung rückwirkend mit Datum des Aufnahmeantrages.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen der Untergliederungen die Zwecke des **BFD** zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit zu beteiligen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod,
 - Austritt,
 - Ausschluss,
 - oder Auflösung des Vereins.
- 2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang beim zuständigen Landesverband oder beim Bundesverband wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich dieser Satzung oder erheblich den Grundsätzen und Interessen oder der Ordnung des **BFD** zuwiderhandelt und dem Bündnis damit Schaden zufügt, oder gegen die durch das Grundgesetz gewährleistete freiheitliche Ordnung verstößt.
Ein Ausschlussgrund können Falschangaben im Mitgliedsantrag sein.

- 4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen bzw. Spenden besteht nicht.

§ 6 Zuständigkeiten bei Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des jeweiligen LV, bei Mitgliedern des Vorstandes die MV des jeweiligen LV.
- 2) In Ausschlussverfahren sind die Anträge und Entscheidungen schriftlich zu begründen.
- 3) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der antragsberechtigte Vorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte bis zur Entscheidung ausschließen.

C. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 7 Organisationsstufen (Gebietsverbände)

- 1) Organisationsstufen des **Bündnis für Freiheit und Demokratie / BFD** sind:
 - Bundesverband,
 - Landesverbände.
- 2) Die Organisationsstufen sind räumlich deckungsgleich mit den entsprechenden politischen Gebietskörperschaften. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des nächst höheren Gebietsverbandes.

§ 8 Landesverbände

- 1) Die Landesverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, die nicht im Widerspruch zur Bundessatzung stehen dürfen. Die Bundessatzung kann übernommen werden.
- 2) Sie sind zuständig für die politischen und organisatorischen Fragen ihres Bereichs. Ihre Beschlüsse und Maßnahmen haben sich im Rahmen der vom Bundesverband festgelegten Grundsätze und Programmatik zu bewegen und sind mit dem Bundesvorstand abzustimmen.
- 3) Vor Einbeziehung in das Bündnis oder grundlegenden Vereinbarungen mit anderen Vereinen sind die Landesverbände verpflichtet, das Einvernehmen mit dem Bundesverband herzustellen.

§ 9 Die Jugendorganisation

- 1) Eine Jugendorganisation des Vereines kann gebildet werden.
- 2) Ihr Vorsitzender hat Sitz und Stimme im Bundesvorstand.

§ 10 Freundeskreis des BFD

- 1) Freundeskreise des BFD können auf allen Organisationsstufen eingerichtet werden. Sie dienen der Öffnung des Vereines für interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger.

§ 11 Pflichten der Landesverbände

- 1) Die Landesverbände berichten halbjährlich, bis 30.6. und 31.12. des laufenden Jahres, an die Bundesgeschäftsstelle über ihre Tätigkeiten.

D. Organe

§ 12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- der Bundesvorstand,
- das Bundespräsidium.
- die Bundeshauptversammlung

§ 13 Bundeshauptversammlung

- 1) Die Bundeshauptversammlung besteht aus den
 - Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - Delegierten der Landesverbände.
- 2) Die Delegierten werden von den Landesverbänden gemäß ihrer Landessatzung gewählt. Die Zahl der zu wählenden Delegierten errechnet sich auf der Grundlage der stimmberechtigten Mitglieder in den Landesverbänden. Die Landesverbände entsenden für die ersten zehn Mitglieder fünf Delegierte, für jede weitere angefangene zehn Mitglieder wird jeweils ein weiterer Delegierter zur Bundesmitgliederversammlung gewählt.
- 3) Der Delegiertenschlüssel kann bei einer wesentlichen Veränderung der Mitgliederzahlen durch den Bundesvorstand verändert werden.
- 4) In beratender Funktion mit Rederecht treten hinzu:
 - die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und Kommissionen,
 - die Rechnungsprüfer.
- 5) Kann ein Delegierter sein Stimmrecht nicht ausüben, so geht dieses auf den nächstfolgenden Ersatzdelegierten über.
- 6) Das entsprechende Wahlprotokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - Ort und Zeit der Wahl,
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.

Liegen Wahlanfechtungen vor, so sind diese zu melden.

- 7) Die Delegierten werden jeweils für zwei Jahre gewählt. Nachwahlen zum Zwecke der Wahl von Ersatzdelegierten sind zulässig. Mit einer Neuwahl endet die Amtszeit der bisherigen Delegierten.
- 8) Findet auf Beschluss des Bundesvorstandes eine Bundesmitgliederversammlung statt, ist jedes anwesende Vereinsmitglied entsprechend der Satzung stimmberechtigt.

§14 Beschlußfassung:

Alle Versammlungen sind unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer beschlußfähig. Bei geringer Beteiligung (unter 20%) entscheiden der/die Vorsitzende/n, ob ein Beschluß zur Abstimmung zugelassen wird.

§ 15 Einberufung

- 1) Die Bundeshauptversammlung wird vom Bundesvorstand schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung zu den Versammlungen kann auf dem Postwege, per E-Mail oder FAX erfolgen.
- 2) Zu einer außerordentlichen Bundeshauptversammlung kann die Frist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- 3) Die Bundeshauptversammlung muss als außerordentliche Bundeshauptversammlung einberufen werden auf Grund von schriftlichem und begründeten Antrag von:
 - 50 % seiner gewählten Delegierten,
 - den Vorstandsbeschlüssen von der Hälfte der Landesverbände,
 - 50 % des Bundesvorstandes,
 - des Präsidiums.

§ 16 Aufgaben der Bundeshauptversammlung

- 1) Die Bundeshauptversammlung beschließt über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des **BFD** und bestimmt die Leitlinien seines Handelns.
- 2) Zu ihren weiteren Aufgaben gehört insbesondere:
 - a) die Entlastung des Bundesvorstandes,
 - b) die Wahl des Bundesvorstandes,
 - c) die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
 - e) die Beschlussfassung über Anträge.
- 3) Die Wahlen zum Bundesvorstand und die Wahlen der Rechnungsprüfer finden in jedem zweiten Jahr statt.
- 4) Antragsberechtigt zur Bundeshauptversammlung sind:
 - der Bundesvorstand,
 - die einzelnen Landesvorstände,
 - jeder gewählte Delegierte.

§ 17 Zusammensetzung des Bundesvorstandes / Bundespräsidiums

- 1) Der Bundesvorstand besteht aus:
 - a) zwei Bundesvorsitzenden,
 - b) bis zu vier gleichberechtigte stellv. Vorsitzende,
 - c) dem Bundesgeschäftsführer,
 - d) dem Bundesschatzmeister,
 - e.) dem Bundesschriftführer,
 - f.) bis zu 20 Beisitzer (mindestens 1 Beisitzer je LV)

Für die stellv. Vorsitzenden können Ressorts vorgesehen werden.

Buchstabe a – e ist gleichzeitig das Bundespräsidium.
- 2) Die Zusammensetzung des Bundesvorstandes kann von der Bundeshauptversammlung verändert werden. Dies gilt insbesondere für die zu wählende Anzahl der Bundesvorsitzenden, der stellv. Vorsitzenden und die Beisitzer.
- 3) Dem Bundesvorstand kann nicht angehören, wer zum **BFD** in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis steht.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl von der nächstfolgenden Bundeshauptversammlung für die noch verbleibende Amtszeit des Bundesvorstandes vorgenommen.
- 5) Scheidet der Bundesschatzmeister aus, so bestimmt der Bundesvorstand unverzüglich einen neuen Schatzmeister.

§18 Aufgaben des Bundesvorstandes

- 1) Der Bundesvorstand leitet das **Bündnis für Freiheit und Demokratie** und führt dessen Geschäfte auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung.
- 2) Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB sind die Bundesvorsitzenden, jeder einzeln.
- 3) Der Bundesvorstand kann die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und Fachausschüssen beschließen sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen. Insbesondere setzt er vor einer Mitgliederversammlung eine Wahlprüfungskommission ein, welche die Stimmberechtigung der Delegierten prüft. Die Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüsse und Kommissionen leiten ihre Beschlüsse dem Bundesvorstand zu und sind nicht berechtigt, sich an die Öffentlichkeit zu wenden. Die Wahlprüfungskommission berichtet unmittelbar den Gremien. Im Übrigen kann der Vorstand den Arbeitsgemeinschaften, Fachausschüssen und Kommissionen eine Geschäftsordnung geben.
- 4) Die Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführer können auf allen Ebenen und Versammlungen des Vereines mit Rederecht ohne besondere Aufforderung oder Einladung jederzeit teilnehmen. Eine gleiche Regelung gilt in den Landesverbänden. Die Bundesvorsitzenden und der Bundesgeschäftsführer können auch ein Bundesvorstandsmitglied delegieren.

§ 19 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

- 1) Der Bundesvorstand wird durch einen der Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung durch einen der Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf acht Tage verkürzt werden.
- 2) Der Bundesvorstand tritt in der Regel zweimal jährlich zusammen.
- 3) Er muss einberufen werden, wenn 50 % seiner Mitglieder oder die Vorstände von mindestens der Hälfte der Landesverbände dies schriftlich verlangen.
- 4) Im Übrigen kann sich der Bundesvorstand eine Geschäftsordnung geben.

§ 20 Satzungskommission

Der Bundesvorstand kann eine Satzungskommission einsetzen, die Vorstand und Mitgliederversammlung geeignete Vorschläge zur Fortentwicklung der Satzung unterbreitet; zu Auslegungsfragen der Satzung des Bundesverbandes und der Landesverbände gutachtlich Stellung nimmt.

F. Schiedsbarkeit

§ 23 Schiedsgerichte

Auf Beschluss des Bundesvorstandes oder der zuständigen Landesvorstände können Schiedsgerichte eingerichtet werden.
Schiedsgerichte sind:

1. das Bundesschiedsgericht,
2. die Landesschiedsgerichte.

§ 24 Zuständigkeit

- 1) Die Schiedsgerichte sind dann zuständig für:
 1. die Anfechtung von Wahlen,
 2. die Berufung gegen Ordnungsmaßnahmen,
 3. für die Entscheidung über Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes,
 4. die Schlichtung und Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten
 - a) der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern, soweit das Vereinsinteresse oder das Interesse der Bündnispartner berührt ist,
 5. die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden oder zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden der Partei,
 6. die Entscheidung von sonstigen Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Bundessatzung oder der Satzung eines Landesverbandes.

- 2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Vereinsinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher eine gütliche Streitbeilegung versucht haben. Bei Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden muss der nächst höhere Gebietsverband zuvor eine gütliche Streitbeilegung versucht haben.

§ 25 Unabhängigkeit

Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder des Vorstandes eines Gebietsverbandes sein. Ebenso wenig dürfen sie in einem Dienstverhältnis zum Verein oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

§ 26 Schiedsgerichtordnung

Das Nähere regelt eine Schiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

G. Allgemeine Bestimmungen

§ 27 Zulassung von Gästen

Zu den Sitzungen der Organe des Vereines können auf Antrag eines ihrer Mitglieder durch Beschluss im Einzelfall Gäste zugelassen werden.

§ 28 Satzungsänderungen

Änderungen der Bundessatzung können nur von einer Bundesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Bundesmitgliederversammlung Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 29 Auflösung und Verschmelzung

- 1) Die Auflösung des Vereines oder die Verschmelzung mit einem anderen Verein oder einer Partei kann nur durch einen Beschluss einer Bundesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) Der Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung ist mindestens sechs Wochen zuvor den Landesverbänden mit Begründung schriftlich bekannt zu geben.
- 3) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss der Bundesmitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Der entsprechende Antrag ist mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt zu geben. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.
- 4) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung einer Bundesmitgliederversammlung bedürfen.

- 5) Über die Verwendung des Vermögens des Vereines im Falle einer Auflösung unter Beachtung des § 1 Nr. 7. wird mit einfacher Mehrheit der Mitglieder oder Delegierten beschlossen.

§ 30 Funktionen

- 1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten im Verein BFD sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeiten ist ausgeschlossen.
- 2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger oder Beauftragten des BFD mit Ausübung des Ehrenamtes erwachsen, können auf Antrag bei entsprechendem Nachweis erstattet werden, sofern die erforderlichen Mittel vorhanden und veranschlagt sind.

§ 31 Ergänzende Bestimmungen

Bestandteil dieser Satzung ist die Finanz- und Beitragsordnung.

§ 32 Parteigründung

Der Verein ist bestrebt, die Gründung einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes vorzubereiten und durchzuführen, oder die Qualifikation einer Partei im Sinne des Parteiengesetzes zu erlangen, um an Wahlen auf allen Ebenen teilnehmen zu können.

Beschlossen auf der Bundesmitgliederversammlung am 20. Juni 2010 in Eichenzell.

Der Bundesvorstand